

**Satzung der Stadt Hemer über die Erhebung und  
Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern  
an der Offenen Ganztagschule und an außerunterrichtlichen  
Betreuungsangeboten im Primarbereich**

vom 09.05.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 1994 S. 666) der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NW. 1969 S. 712), des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (GV. NRW. 2007 S. 462) und des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 09.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

**I. Offene Ganztagschule**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich - OGS - bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) sowie in den Osterferien, Herbstferien, einer Woche während der Weihnachtsferien sowie drei Wochen während der Sommerferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (gem. Satz 1) bis spätestens 16.30 Uhr.
- (2) Die Organisation und Durchführung der OGS können über eine Kooperationsvereinbarung auf Dritte (Träger) übertragen werden.
- (3) In den Sommerferien können die Träger der Offenen Ganztagschulen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger ein schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.
- (4) Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

**§ 2 Aufnahme/ Teilnahme**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der OGS ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Hemer.  
Dieser Vertrag ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.)
- (2) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen. Für das Mittagessen wird ein gesondertes mtl. Verpflegungsentgelt durch den Kooperationspartner erhoben. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich.
- (4) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Sollten mehr Anmeldungen als Plätze in der offenen Ganztagschule vorhanden sein, wird gemäß der vom Schulausschuss des Rates der Stadt Hemer festgelegten Aufnahmekriterien vom 23.02.2006 hierüber entschieden.

(5) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum Grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind.

### **§ 3 Abmeldung, Ausschluss**

(1) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis spätestens sechs Wochen vor dem letzten Schultag des Schuljahres gekündigt wird.

(2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:

- Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin/den Schüler
- Wechsel der Schule während des Schuljahres.

Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Kündigung schriftlich über den Postweg oder das Sekretariat der jeweiligen Schule vorzunehmen.

(4) Eine Schülerin / ein Schüler kann durch die Stadt Hemer von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- die Schülerin/ der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- der Elternbeitrag bzw. das Entgelt für das Mittagessen an den Kooperationspartner trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

### **§ 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot der OGS und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

(3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

(4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

### **§ 5 Fälligkeit des Beitrages**

(1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 6 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind die OGS besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Elternbeitrag**

(1) Für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich sind folgende Beiträge zu entrichten:

#### **Bruttojahreseinkommen Monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittagessen)**

bis 15.000 €	0,00 €
bis 20.000 €	27,00 €
bis 25.000 €	34,00 €
bis 31.000 €	46,00 €
bis 37.000 €	58,00 €
bis 43.000 €	82,00 €
bis 50.000 €	91,00 €
bis 56.000 €	121,00 €
bis 62.000 €	141,00 €
über 62.000 €	150,00 €

(2) Für Kinder, die ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder, einer OGS oder in Tagespflege haben, ist ein Betrag in Höhe von 50 % des o.a. Beitrages zu zahlen. Dies gilt auch für das Geschwisterkind, das sich im der Einschulung vorausgehenden beitragsfreien Kindergartenjahr befindet. Der Besuch eines weiteren Kindes in einer Tageseinrichtung, Tagespflege oder OGS (außerhalb von Hemer) ist durch einen geeigneten Nachweis (Beitragsbescheid o.ä.) zu belegen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(4) Im Fall des § 6 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

### **§ 8 Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Hierüber entscheidet der öffentliche Jugendhilfeträger.

## **§ 9 Einkommen**

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern von Eltern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind dem Zahlbetrag hinzuzurechnen.

(2) Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das dieses ersetzende Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

## **§ 10 Nachweis des Einkommens**

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Bei der Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Hemer schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 11 Verwaltungsverfahren**

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

## **§ 12 Vollstreckung**

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

## II. Außerunterrichtliche Betreuungsangebote

### § 13 Außerunterrichtliche Betreuungsangebote/Elternbeiträge

(1) Neben der Offenen Ganztagschule wird alternativ eine sonstige Betreuung als Vor- und Übermittagsbetreuung an den OGS-Schulen angeboten. An Schulen, die keine OGS-Schulen sind, werden die Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ angeboten.

(2) Die Durchführung dieser Betreuungsmaßnahmen können über eine Kooperationsvereinbarung auf Dritte (Träger) übertragen werden.

(3) Für diese verlässlichen Betreuungsmaßnahmen werden an den jeweiligen Schulstandorten gemäß der nachstehenden Tabelle monatliche Elternbeiträge festgesetzt. Beitragsbemessungsgrenzen oder eine Beitragsfreiheit sind nicht vorgesehen.

Die Erhebung und Einziehung dieser Elternbeiträge wird auf die jeweiligen Betreuungsträger übertragen.

Schule	Betreuungsmaßnahme	Betreuungsträger	Monatlicher Beitrag	Bemerkungen
Brabeckschule	Vor- und Übermittagsbetreuung	Ev. Jugendreferat Iserlohn	40 € für das 1. Kind; für Geschwisterkinder sind jeweils 50 % des Regelbeitrages zu zahlen	
Deilinghofener Schule	„Schule von acht bis eins“	Ev. Jugendreferat Iserlohn	45 € für das 1. Kind; für Geschwisterkinder sind jeweils 50 % des Regelbeitrages zu zahlen	Bis zum 31.07.2017
Deilinghofener Schule	„Dreizehn plus“	Ev. Jugendreferat Iserlohn	55 € für das 1. Kind; für Geschwisterkinder sind jeweils 50 % des Regelbeitrages zu zahlen	Bis zum 31.07.2017
Deilinghofener Schule	Vor- und Übermittagsbetreuung	Ev. Jugendreferat Iserlohn	45 € für das 1. Kind; für Geschwisterkinder sind jeweils 50 % des Regelbeitrages zu zahlen	Ab dem 01.08.2017
Diesterwegschule	Vor- und Übermittagsbetreuung	Förderverein	35 € für das 1. Kind; für Geschwisterkinder sind jeweils 25 € zu zahlen	
Freiherr-vom-Stein-Schule	Vor- und Übermittagsbetreuung	Ev. Jugendreferat Iserlohn	-bis 13.00 Uhr: 40 € -bis 13.30 Uhr 45 €;	

			für Geschwisterkinder sind jeweils 50 % des Regelbeitrages zu zahlen	
Ihmerter Schule	Vor- und Übermittagsbetreuung	Förderverein	35 €; 18 € für eine 10er-Karte	
Oesetalschule	„Schule von acht bis eins“	Förderverein	25 €; für Geschwisterkinder sind jeweils 12,00 € zu zahlen	
Oesetalschule	„Dreizehn plus“	Förderverein	30 €; für Geschwisterkinder sind jeweils 15,00 € zu zahlen	
Woesteschule	Vor- und Übermittagsbetreuung	Ev. Jugendreferat Iserlohn	40 €; für Geschwisterkinder sind jeweils 50 % des Regelbeitrages zu zahlen	
Wulfertschule	„Schule von acht bis eins“	Ev. Jugendreferat Iserlohn	40 €; für Geschwisterkinder sind jeweils 50 % des Regelbeitrages zu zahlen	
Wulfertschule	„Dreizehn plus“	Ev. Jugendreferat Iserlohn	50 €; für Geschwisterkinder sind jeweils 50 % des Regelbeitrages zu zahlen	

### § 14 Aufnahme/Teilnahme

(1) Die Anmeldung zu den Angeboten ist freiwillig.

(2) An den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

(3) Die Anmeldung eines Kindes bindet grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).

(4) Über die unterjährige Abmeldung oder den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter in Abstimmung mit dem Träger.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel bezeichnet.

Hemer, 09.05.2017

Der Bürgermeister  
gez. Michael Heilmann